VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

Bodenheim, den 13.12.1972

E i n l a d u n g

Zu einer Sitzung der
Verbandsgemeindevertretung
am Mittwoch, den 20. Dezember 1972 um 19,00 Uhr im Film- und Feierraum der Schule Bodenheim lade ich Sie hiermit ein.

T a g e s o r d n u n g

1. Übernahme der Aufgaben gem § 6 VGO durch die Verbandsgemeinde ab 1. Januar 1973
2. Übernahme von Personal der verbandsangehörigen Gemeinden zum 1. Januar 1973
3. Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Heidesheim, Sprendlingen-Gensingen und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim über die gemeinsame Bestellung eines Vollstreckungsbeamten
4. Anmietung des Rathauses der Gemeinde Bodenheim
5. Vergabeermächtigung für den Verbandsbürgermeister und den Haupt- und Finanzausschuß

gez.: Krämer
Verbandsbürgermeister

VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

Bodenheim, den 19.12.1972

Sitzung der Verbandsgemeindevertretung
am 20. Dezember 1972

zu TO-Punkt 1: Übernahme der Aufgaben gem. § 6 VGO und der Auftragsangelegenheiten

Nachdem inzwischen die Voraussetzungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, zum 1. Januar 1973 die in § 6 VGO bezeichneten Aufgaben sowie die Auftragsangelegenheiten zum 1. Januar 1973 zu übernehmen. Gemäß § 3 Abs. 2 VGO wird der Zeitpunkt der Übernahme durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde festgelegt. Vor dem Erlaß dieser Verordnung sind nach § 3 Abs. 3 DVO-VGO die Verbandsgemeindevertretung und die Gemeindevertretungen zu hören.

Die Gemeindevertretungen im Bereich der Verbandsgemeinde Bodenheim haben der Übernahme in dem o.g. Umfang zugestimmt. Der Haupt- und Finanzausschuß hat die Übernahme in seiner Sitzung am 18.12.1972 befürwortet.

Beschlußvorschlag

Die Verbandsgemeindevertretung erklärt sich mit dem Erlaß der Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, mit dem die Aufgaben gem. § 6 VGO sowie die Auftragsangelegenheiten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 auf die Verbandsgemeindeverwaltung übertragen werden, einverstanden.

zu TO-Punkt 2: Übernahme von Personal der verbandsangehörigen Gemeinden

Nach dem Grundsatz "Das Personal folgt der Aufgabe" ist zum 1. Januar 1973 der überwiegende Teil des Personals der verbandsangehörigen Gemeinden zu übernehmen. Davon ausgenommen sind neben den Bediensteten, die auf eine Übernahme verzichten und völlig ausscheiden bzw. als Schreibkraft des örtlichen Bürgermeisters im unmittelbaren Dienst der Gemeinden bleiben, lediglich die Gemeindearbeiter, da deren Aufgaben vorerst unverändert von den einzelnen Gemeinden wahrgenommen werden.

Nach § 1 DVO-VGO richtet sich die Rechtsstellung der gegenwärtig bei den Gemeinden tätigen Beamten nach den §§ 128 ff BRRG. Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist den Beamten gem. § 129 Abs. 2 und 4 schriftlich zu bestätigen.

Mit den zu übernehmenden Angestellten sind gem. § 71 des 13. Verwaltungsvereinfachungsgesetzes neue Dienst- bzw. mit den Arbeitern Arbeitsverträge zu den seitherigen Bedingungen abzuschließen.

Insgesamt sind 8 Beamte (darunter ein Anwärter), 21 Angestellte (darunter 9 Teilzeitbeschäftigte) sowie eine Arbeiterin (Putzfrau) zu übernehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat die Übernahme des Personals durch die Verbandsgemeinde zum 1. Januar 1973 empfohlen.

Beschlußvorschlag

Die Verbandsgemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung, den zu übernehmenden Beamten gegenüber die Bestätigung gem. § 129 Abs. 2 und 4 BRRG abzugeben und mit den zu übernehmenden Angestellten und Arbeitern neue Verträge zu den seitherigen Bedingungen abzuschließen.

zu TO-Punkt 3: Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Bestellung eines Vollstreckungsbeamten.

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist Vollstreckungsbehörde i.S. des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe benötigt sie einen Vollstreckungsbeamten. Da ein derartiger Beamter jedoch im Bereich der Verbandsgemeinde Bodenheim nicht ausgelastet wäre, soll die Bestellung gemeinsam mit den Verbandsgemeinden Nieder-Olm (diese wäre Anstellungskörperschaft), Heidesheim, Sprendlingen-Gensingen und der Gemeinde Budenheim erfolgen. Die entstehenden Personal- und Sachkosten wären von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig zu tragen. Die Verwaltung schlägt vor, darüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen; ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat den Abschluß der Vereinbarung unter der Voraussetzung befürwortet, daß in § 4 Abs. 2 eine Frist von längstens drei Jahren eingefügt wird.

Beschlußvorschlag

Die Verbandsgemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung zum Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Heidesheim, Sprendlingen-Gensingen sowie der Gemeinde Budenheim über die gemeinsame Bestellung eines Vollstreckungsbeamten in der von der Verwaltung vorgelegten Form unter der Voraussetzung, daß in § 4 Abs. 2 eine Frist von längstens drei Jahren eingefügt wird.

zu TO-Punkt 4: Anmietung des Rathauses der Gemeinde Bodenheim

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist nicht völlig im Hause Bodenheim Rathausstr.3 (Haus Friesenecker), dessen Erwerb die Vertretung in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat, unterzubringen. Zur Deckung des zusätzlichen Raumbedarfs bietet sich das unmittelbar daneben liegende Rathaus der Gemeinde Bodenheim an.

Die Gemeindevertretung Bodenheim hat beschlossen, der Verbandsgemeinde das Rathaus zu folgenden Bedingungen zu vermieten:

1. Monatlicher Mietpreis: 3,50 DM/qm für Büroflächen
 1,50 DM/qm für Verkehrsflächen

2. Übernahme der persönlichen und sächlichen Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Hauses

3. Übernahme der Pflege der Räume sowie der Innenreparaturen einschl. der Schönheitsreparaturen

4. Übernahme der Außenreparaturen, insbesondere auch der Erneuerung des Außenanstrichs, im Turnus von 6 Jahren. Kostenverteilung: 1/3 Gemeinde, 2/3 Verbandsgemeinde

5. Dringend notwendige Reparaturmaßnahmen sind im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verbandsgemeinde entspr. der Kostenregelung der Ziff. 4 jeweils sofort vorzunehmen.

Bei den Positionen 1 bis 3 sind das Zimmer des Bürgermeisters sowie sein Vorzimmer nicht, der Sitzungssaal nur mit der Hälfte seiner Fläche zu berücksichtigen.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat die Anmietung des Rathauses zu diesen Konditionen befürwortet.

Beschlußvorschlag

Die Verbandsgemeindevertretung erklärt sich mit der Anmietung des Rathauses der Gemeinde Bodenheim zu den oben genannten Bedingungen einverstanden. Sie beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage dieser Bedingungen den Entwurf eines Mietvertrages zu fertigen und ihr zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Unbeschadet der noch ausstehenden endgültigen Beschlußfassung über den Mietvertrag ist die Verwaltung berechtigt, das Haus zum 1. Januar 1973 zu beziehen.

Einstimmig

zu TO-Punkt 5: Vergabeermächtigung

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung der Arbeit wird vorgeschlagen, einen Höchstbetrag für Vergaben durch den Verbandsbürgermeister festzusetzen. Die Verwaltung empfiehlt, diesen Betrag auf 5.000 DM im Einzelfall festzusetzen, wobei diese Ermächtigung nur gelten soll, soweit die erforderlichen Haushaltsansätze vorhanden sind.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat diesen Vorschlag der Verwaltung befürwortet. Er empfahl jedoch gleichzeitig, die Entscheidung über eine zunächst von der Verwaltung vorgeschlagene Vergabeermächtigung für den Haupt- und Finanzausschuß vorerst zurückzustellen. Insoweit zieht die Verwaltung ihren Antrag zurück.

Beschlußvorschlag

Der Verbandsbürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 5.000 DM im Einzelfall unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung, daß der entsprechende Haushaltsansatz vorhanden ist, vorzunehmen.

==========

Die Verwaltung wird vor Eintritt in die Tagesordnung beantragen, im Anschluß an den öffentlichen Teil nichtöffentlich unter Punkt 6 zu behandeln: Aufnahme eines Darlehens für Erwerb und Instandsetzung des Hauses Friesenecker.

Dringlich ist die Behandlung dieses Punktes deshalb, weil die in der Haushaltssatzung enthaltene Ermächtigung zur Darlehensaufnahme in Höhe von 70.330 DM erlischt, wenn sie nicht bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in Anspruch genommen ist.

Zwei Darlehensangebote liegen vor und werden der Vertretung mündlich bekanntgegeben.

gez.: Krämer
Verbandsbürgermeister

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim am 20. Dezember 1972, um 19.00 Uhr im Rathaus in Bodenheim

Anwesend sind:

Der Vorsitzende:	Verbandsbürgermeister Krämer
Die Beigeordneten:	I. Verbandsbeigeordneter Kiesewetter
	II. Verbandsbeigeordneter Lütyens
	III. Verbandsbeigeordneter Kranz
Die Verbandsgemeindevertreter:	Göth
	Wild
	Josten
	Lang
	Steiner
	Sans
	Holdenrieht
	Riebel
	Hörner
	Sparwasser
	Ollig
	Kasper
	Becker
	Müller
	Metz
	Hassinger
	Zink
	Schumacher
	Kögler
	Hollack
Entschuldigt sind:	Dr. Laurien
	Hock
	Haub
	Bürgermeister Jakob

T a g e s o r d n u n g

1. Übernahme der Aufgaben gem. § 6 VGO und der Auftragsangelegenheiten
2. Übernahme von Personal der verbandsangehörigen Gemeinden
3. Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Bestellung eines Vollstreckungsbeamten
4. Anmietung des Rathauses der Gemeinde Bodenheim
5. Vergabeermächtigung

Verbandsbürgermeister Krämer eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlußfähigkeit der Verbandsgemeindevertretung fest.
Zum Schriftführer wird Verbandsgemeindeoberinspektor Binz bestellt.

Die Verwaltung beantragt, im Anschluß an den öffentlichen Teil der Sitzung nichtöffentlich unter Punkt 6 zu beraten:
Aufnahme eines Darlehens für Erwerb und Instandsetzung des Hauses Friesenecker.
Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.
Der Vorsitzende gibt davon Kenntnis, daß der Haushaltsplan 1972 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

1. Übernahme der Aufgaben gem. § 6 VGO und der Auftragsangelegenheiten

Nach dem Sachvortrag des Vorsitzenden erklären die Sprecher der drei Fraktionen ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Beschlußvorschlag. Sie verweisen darauf, daß auch der Haupt- und Finanzausschuß der Verbandsgemeinde und alle fünf Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden sich für die Übernahme der Aufgaben ausgesprochen hätten, so daß der Übernahme jetzt nichts mehr im Wege stehe.
Es ergeht folgender Beschluß:
Die Verbandsgemeindevertretung erklärt sich mit dem Erlaß der Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, mit dem die Aufgaben gem. § 6 VGO sowie die Auftragsangelegenheiten mit Wirkung vom 1.1.1973 auf die Verbandsgemeindeverwaltung übertragen werden, einverstanden.
Abstimmungsergebnis:
Der Beschluß ergeht einstimmig.

2. Übernahme von Personal der verbandsangehörigen Gemeinden

Verbandsbürgermeister Krämer führt aus, daß das Personal der verbandsangehörigen Gemeinden ab 1.1.1973 zum überwiegenden Teil zu übernehmen sei. Die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister hätten nur noch einen relativ kleinen Verwaltungsbereich zu bewältigen, so daß allenfalls noch eine Schreibkraft bzw. eine Halbtagskraft bei den einzelnen Gemeinden tätig sein würde.

Die Arbeiter der Gemeinden würden jedoch vorerst dort verbleiben, weil deren Aufgaben weiterhin von den Gemeinden wahrzunehmen seien. Es sei zu unterscheiden zwischen den zu übernehmenden Beamten einer- und den Angestellten und Arbeitern andererseits. Die Beamten seien nach §§ 128 ff BRRG mit allen Rechten und Pflichten von der Verbandsgemeinde zu übernehmen. Nach § 129 Abs. 2 und 4 BRRG sei ihnen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses lediglich schriftlich zu bestätigen. Eine neue Urkunde sei auch nach Auskunft des zuständigen Beamten des Landratsamtes nicht erforderlich.
Mit den Angestellten und Arbeitern müßten gem. § 70 des 13. VVEG neue Dienst- bzw. Arbeitsverträge zu den seitherigen Bedingungen abgeschlossen werden.
Insgesamt seien 8 Beamte, 21 Angestellte und eine Arbeiterin (Putzfrau) zu übernehmen. Der Haupt- und Finanzausschuß habe die Übernahme des Personals durch die Verbandsgemeinde zum 1.1.1973 empfohlen.
Verbandsgemeinderatsmitglied Hassinger bittet dafür zu sorgen, daß innerhalb von vier Wochen ein Wahlvorstand gebildet und danach die Personalvertretung gewählt wird, die bis 30.6.1973 im Amt sein wird. Nach diesem Zeitpunkt müsse ein neuer Personalrat gewählt werden.
Die Sprecher der Fraktionen stimmen dem vorgelegten Beschlußvorschlag zu, bitten aber die Verwaltung darauf hinzuwirken, daß schnellstmöglich das Haus Friesenecker hergerichtet wird und bezogen werden kann.
Es ergeht folgender
Beschluß:
Die Verbandsgemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung, den zu übernehmenden Beamten gegenüber die Bestätigung gem. § 129 Abs. 2 und 4 BRRG abzugeben und mit den Angestellten und der Arbeiterin neue Verträge zu den seitherigen Bedingungen abzuschließen.
Abstimmungsergebnis:
Der Beschluß ergeht einstimmig.

3. Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Bestellung eines Vollstreckungsbeamten

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, daß die Kreiskasse ihre Tätigkeit als Vollstreckungsstelle beendet hat, nachdem die Verbandsgemeinden gebildet wurden. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist nunmehr Vollstreckungsbehörde, wozu sie einen Vollstreckungsbeamten benötigt. Da dieser jedoch mit den Aufgaben bei der Verbandsgemeinde Bodenheim nicht ausgelastet wäre, empfiehlt sich die Bestellung eines gemeinsamen Beamten für mehrere Verbandsgemeinden und zwar mit Nieder-Olm als Anstellungskörperschaft, Heidesheim, Sprendlingen-Gensingen und Budenheim. Die hierdurch entstehenden Kosten sind anteilmäßig von den Beteiligten zu tragen. Insoweit ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen; ein Entwurf wurde den Verbandsgemeindevertretern bereits übergeben. Der Haupt- und Finanzausschuß hat den Abschluß der Vereinbarung empfohlen, unter der Voraussetzung, daß in § 4 Abs. 2 derselben eine Frist von längstens drei Jahren vorgesehen wird. Der Beschlußvorschlag wird verlesen und von den Fraktionssprechern gebilligt.

Es ergeht folgender

Beschluß:

Die Verbandsgemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung zum Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Heidesheim, Sprendlingen-Gensingen sowie der Gemeinde Budenheim über die gemeinsame Bestellung eines Vollstreckungsbeamten in der von der Verwaltung vorgelegten Form, unter der Voraussetzung, daß in § 4 Abs. 2 eine Frist von längstens drei Jahren eingefügt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluß ergeht einstimmig.

4. Anmietung des Rathauses der Gemeinde Bodenheim

Verbandsbürgermeister Kräner teilt mit, daß die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim wegen Raummangel nicht vollständig im Hause Friesenecker unterzubringen ist. Das Rathaus der Gemeinde Bodenheim werde insoweit zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat von Bodenheim habe beschlossen, der Verbandsgemeinde das Rathaus

zu folgenden Bedingungen zu vermieten:

1. Monatlicher Mietpreis: 3.50 DM/qu für Büroflächen
 1.50 DM/qu für Verkehrsflächen
2. Übernahme der persönlichen und sächlichen Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Hauses
3. Übernahme der Pflege der Räume sowie der Innenreparaturen einschl. der Schönheitsreparaturen
4. Übernahme der Außenreparaturen, insbesondere auch der Erneuerung des Außenanstrichs, im Turnus von 6 Jahren. Kostenverteilung: 1/3 Gemeinde, 2/3 Verbandsgemeinde
5. Dringend notwendige Reparaturmaßnahmen sind im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verbandsgemeinde entspr. der Kostenregelung der Ziff. 4 jeweils sofort vorzunehmen.

Bei den Positionen 1 bis 3 sind das Zimmer des Bürgermeisters sowie sein Vorzimmer nicht, der Sitzungssaal nur mit der Hälfte seiner Fläche zu berücksichtigen.
Die Fläche des Rathauses sei aufgemessen worden, wonach sich ein Mietpreis von ca. 730.-- bis 750.-- DM ergebe. Der Preis sei angemessen, wenn man berücksichtige, daß die Gemeinde Bodenheim sehr viel Geld für die Instandsetzung des Rathauses verauslagen und zur Finanzierung der Kosten Darlehen aufnehmen mußte. Die Verwaltung wird versuchen, jährlich 1/6 der künftigen Reparaturkosten einer Rücklage zuzuführen. Der Haupt- und Finanzausschuß hat der Verbandsgemeindevertretung die Anmietung des Rathauses zu den genannten Bedingungen empfohlen.
Nach kurzer Beratung erklären die Fraktionssprecher ihr Einverständnis.
Es ergeht folgender

Beschluß:

Die Verbandsgemeindevertretung erklärt sich mit der Anmietung des Rathauses der Gemeinde Bodenheim zu den genannten Bedinungen einverstanden. Sie beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage den Entwurf eines Mietvertrages zu fertigen und ihn zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Unbeschadet der noch ausstehenden endgültigen Beschlußfassung über den Mietvertrag ist die Verwaltung berechtigt, das Haus zum 1. Januar 1973 zu beziehen.

5. Vergabeermächtigung

Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder, ihm eine Ermächtigung zu erteilen, die ihn berechtigt, Einzelaufträge bis zu einem Betrag von DM 5.000.-- in eigener Zuständigkeit zu vergeben; diese diene primär der schnelleren Durchführung der Verwaltungsarbeit. Die Vergabeermächtigung solle jedoch nur gelten, soweit Haushaltsansätze vorliegen.

Der Haupt- und Finanzausschuß habe der Verbandsgemeindevertretung einen solchen Beschluß empfohlen. Ein von der Verwaltung vorgesehener Antrag für eine Vergabeermächtigung an den Haupt- und Finanzausschuß sei nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuß vorerst zurückgezogen worden.

Ratsmitglied Sans empfiehlt der Vertretung, einen solchen Beschluß zu fassen; nach dessen Auffassung wäre es besser gewesen, den Betrag höher als DM 5.000.-- zu setzen. Wenn sich hierfür heute aber keine Mehrheit finde, solle man ein Jahr Erfahrungen sammeln und danach die Entscheidung überprüfen.

Da die SPD-Fraktion sich im Haupt- und Finanzausschuß für eine Summe von DM 3.000.-- ausgesprochen habe, werde sie sich bei dieser Beschlußfassung der Stimme enthalten, so führt Ratsmitglied Schumacher aus.

Ratsmitglied Sparwasser erklärt sich mit dem Vorschlag der Verwaltung und des Haupt- und Finanzausschusses einverstanden.

Es ergeht folgender

Beschluß:

Der Verbandsbürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von DM 5.000.-- im Einzelfall unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung, daß der entsprechende Haushaltsansatz vorhanden ist, vorzunehmen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

N i e d e r s c h r i f t

über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verbandsgemeinderates Bodenheim am 20. Dezember 1972

Einziger Tagesordnungspunkt:

6. Aufnahme eines Darlehens für Erwerb und Instandsetzung des Hauses Friesenecker

Verbandsbürgermeister Kräner führt aus: Die Aufnahme des Darlehens von 70.330.-- DM ist im Haushaltsplan 1972 vorgesehen, muß aber auch noch 1972 realisiert werden, weil sonst im Haushaltsplan 1973 ein neuer Ansatz und eine erneute Genehmigung notwendig werden.

Zwei Darlehensangebote werden verlesen:

1. Volksbank Nackenheim
 8.5% Zinsen gleitend, Tilgung halbjährlich DM 3.516.50 zuzüglich Zinsen, Laufzeit 10 Jahre, Auszahlung 100 %
2. Sparkasse Mainz
 8.5 % Zinsen, Auszahlung 96 %

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluß:

Das zum Erwerb und zur Instandsetzung des Hauses Friesenecker erforderliche Darlehen von DM 70.330.-- wird zu den genannten Konditionen bei der Volksbank Nackenheim aufgenommen,

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluß ergeht einstimmig

Abschließend bedankt sich Verbandsbürgermeister Kräner für die gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr, wünscht allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Er schließt die Sitzung gegen 19.50 Uhr.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Verbandsbürgermeister

V E R E I N B A R U N G

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.7.1957 (GVBl. S.101) in Verbindung mit § 13 des Zweckverbandsgesetzes in der Fassung des Landesgesetzes vom 20. November 1969 (GVBl.S.179) wird mit Genehmigung des Landratsamtes Mainz-Bingen zwischen den Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Bodenheim, Heidesheim, Sprendlingen-Gensingen und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim anstelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Vollstreckungsbehörden der vorgenannten Gebietskörperschaften bestellen gemeinsam einen Vollstreckungsbeamten. Anstellungskörperschaft dieses gemeinsamen Vollstreckungsbeamten ist die Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Der Verbandsgemeinde Nieder-Olm obliegt demnach die Einsetzung und Abberufung des Vollstreckungsbeamten, sowie die Entscheidung in allen personalrechtlichen Fragen.

Für die Bestellung des Vollstreckungsbeamten gelten im übrigen die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 20 - Abschnitt A - der 1. Landesverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 2.1.1958 (GVBl. S. 10).

§ 2

Der gemeinsame Vollstreckungsbeamte untersteht sachlich allen Vollstreckungsbehörden, für die er bestellt ist. Er erhält die Vollstreckungsaufträge von diesen und hat sie jeweils für die auftraggebende Vollstreckungsbehörde in der

Reihenfolge des Eingangs zu erledigen.

Auch das Tätigwerden in den einzelnen Gemeindebezirken richtet sich grundsätzlich nach der Zeitfolge der vorliegenden Vollstreckungsaufträge.

Aus Gründen der Überwachung leiten die beteiligten Vollstreckungsbehörden alle Vollstreckungsaufgaben an die Verbandsgemeindekasse Nieder-Olm, die sie nach Registrierung an den Vollstreckungsbeamten weitergibt. Die von dem Vollstreckungsbeamten erledigten Vollstreckungsaufträge werden von der Verbandsgemeindekasse Nieder-Olm entgegengenommen und von dieser an die jeweilige Vollstreckungsbehörde zurückgegeben.

§ 3

Die an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften übernehmen anteilmäßig die persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Vollstreckungsbeamten.

Zu den Personalkosten rechnen auch die Aufwendungen für die Versorgung.

Die Kosten werden je zur Hälfte nach Maßstäben aufgeteilt, die sich ergeben

a) aus der Gegenüberstellung der Zahl der Vollstreckungsaufträge der jeweiligen Vollstreckungsbehörde zu der Gesamtzahl der dem gemeinsamen Vollstreckungsbeamten zugegangenen Vollstreckungsaufträge,

b) aus der Gegenüberstellung der für die jeweilige Vollstreckungsbehörde eingezogenen Gelder zu der Gesamtsumme der von dem gemeinsamen Vollstreckungsbeamten erhobenen Beträge.

Die Abrechnung und Anforderung der Kosten erfolgt durch die

Verbandsgemeinde Nieder-Olm zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Festsetzung von Abschlagszahlungen ist zulässig.

§ 4

Andere Körperschaften können sich dieser Vereinbarung anschließen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Das Ausscheiden aus dieser Vereinbarung ist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich, wenn die Absicht bis spätestens 30.9. des laufenden Rechnungsjahres der Verbandsgemeinde Nieder-Olm angezeigt worden ist.

Aus der Vereinbarung ausscheidende Gemeinden können weiterhin anteilmäßig mit den Kosten des gemeinsamen Vollstrekkungsbeamten belastet werden (vgl.insoweit § 3), sofern der Vollstreckungsbeamte nicht anderweitig ausgelastet werden kann. Die Kostenbeteiligung richtet sich in diesem Falle nach dem Durchschnitt des Kostenanteils der vorausgegangenen 5 Kalenderjahre oder, wenn die Gemeinde weniger als 5 Jahre der Vereinbarung angehört hat, nach dem Durchschnitt der Kostenbeteiligung in dieser Zeit.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

Für die Verbandsgemeinde Bodenheim

Für die Verbandsgemeinde Heidesheim

Für die Gemeinde Budenheim

Für die Verbandsgemeinde Nieder-Olm